Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/3/12 8Ob4/04b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.03.2004

Norm

KO §48 Abs1
KO §113a

Rechtssatz

Wird die Forderung im Konkurs durch Anerkenntnis in der Prüfungsgtagsatzung festgestellt, dann hat der Pfandgläubiger einen Anspruch auf Pfandverwertung, und zwar sowohl auf die vom Drittschuldner inzwischen gerichtlich erlegten Beträge als auch auf Zahlung durch den Drittschuldner für den Rest der Zeit bis zum Erlöschen des Pfandrechts, sobald der Pfandgläubiger ihm angezeigt hat, dass für seine Forderung jetzt ein Verwertungsrecht vorliegt.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 4/04b
  Entscheidungstext OGH 12.03.2004 8 Ob 4/04b
  Veröff: SZ 2004/31

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118752

Dokumentnummer

JJR_20040312_OGH0002_0080OB00004_04B0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at